

# **Aktuelles Steuerrecht 3/2007**

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

© Autoren AktStR

## **Jahressteuergesetz 2008 Weiteres Gesetzgebungsverfahren**

20.9.2007 - Bundestag

10.10.2007 - Finanzausschuss

30.11.2007 - Bundesrat

© Autoren AktStR

## JStG 2008 – Versorgungsleistungen

### Ein SA-Abzug ist zukünftig nur noch möglich bei Übertragung

- eines Betriebs
- eines Teilbetriebs
- eines MU-Anteils an einer PersG, die eine Tätigkeit i.S.d. § 13, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 EStG ausübt

© Autoren AktStR

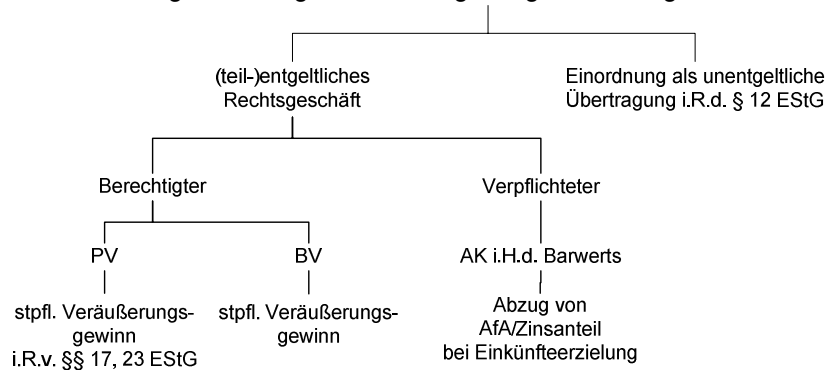
## JStG 2008 – Versorgungsleistungen weitere Rechtsfolgen

- Wegfall des Abzugs mit dem Ertragsanteil (immer dauernde Last, keine Leibrente)
- Ausschluss von
  - Anteilen an KapG
  - jeglichem PV, insb. auch vermieteten Immobilien

© Autoren AktStR

## JStG 2008 – Versorgungsleistungen

### Einordnung der Übergabe nicht begünstigten Vermögens



© Autoren AktStR

## JStG 2008 – Versorgungsleistungen

### Anwendungsregelung

- Auf vor dem 1.1.2008 vereinbarte Versorgungsleistungen gilt Neuregelung **ab 1.1.2013**, § 52 Abs. 23 e S. 2 EStG-E;
- Bestehen bei Vermögensübertragungen die Erträge aus ersparten Aufwendungen, gilt – mit Ausnahme des vom Übernehmer selbstgenutzten Hauses – die Neuregelung sogar **ab 1.1.2008** auch für bestehende Verträge, § 52 Abs. 23 e S. 3 EStG-E.

© Autoren AktStR

## JStG 2008 – Versorgungsleistungen

### Beratungshinweise

Klarstellung in Übergabeverträgen

- Anpassung der Rentenleistungen

Prüfung der Übertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt

- Verwaltungszuständigkeit bleibt beim Nießbraucher
- Eigentümer kann keine WK absetzen
- höherer Schenkungswert – kein Abzug von Verbindlichkeiten und des Nießbrauchs

© Autoren AktStR

## JStG 2008 – Vorwegabzug

### § 10 Abs. 3 S. 3 EStG

Kürzung des Vorwegabzugs bei Ges.-GF  
Wegfall der Kürzungsvoraussetzung, dass der Anspruch auf Altersversorgung „ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung“ erworben wird.

**Ab 2008:** Bei Ein-Mann-GmbH bzw. Mehr-Mann-GmbH mit gleich hoher Beteiligung erfolgt bei Altersversorgungszusagen Kürzung des Vorwegabzugs

© Autoren AktStR

## JStG 2008 – LSt-Abzug

Optionales „Anteilsverfahren“, § 39 e EStG-E

- LSt wird bei ArbN-Ehegatten entsprechend Anteil am gemeinsamen Bruttolohn verteilt
- FA teilt ArbG den Anteil am gemeinsamen Bruttolohn mit
- Freiwillige Teilnahme am Anteilsverfahren
- Anreiz: Verzicht auf Pflicht-VA

© Autoren AktStR

## JStG 2008 – Elektronische Verfahren

- Elektronische Zurverfügungstellung der LSt-Abzugsmerkmale, § 9 f EStG-E
- Elektronische KapESt-Anmeldung, § 45 a Abs. 1 EStG-E

© Autoren AktStR

## JStG 2008 – KStG

### Gewinnminderungsausschluss für eigenkapitalersetzende Darlehen, § 8 b Abs. 3 S. 4 - 7 KStG-E

- **Teilwertabschreibung** auf Gesellschafterdarlehen
- **Ausfall** eines Gesellschafterdarlehens
- **Verzicht** auf Forderungen aus einem Gesellschafterdarlehen
- **Inanspruchnahme** aus Sicherheiten oder Bürgschaften

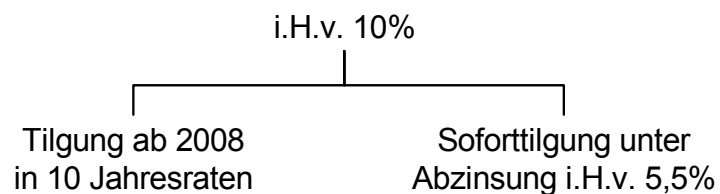
© Autoren AktStR

## JStG 2008 – KStG

Ausschüttungsunabhängige Pauschalversteuerung der EK 02-Bestände,  
§ 38 Abs. 4-9 KStG-E

Bisher: Herstellung der Ausschüttungsbelastung i.H.v. 30% bei EK 02-  
Ausschüttung

Neu: Besteuerung des am 31.12.2006 bestehenden EK 02-Bestands



© Autoren AktStR

**JStG 2008 – AO**  
**Fassung nach Änderung durch die Bundesregierung**

**§ 42 AO – Steuergestaltungen**

*„(1) Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine zu einem Steuervorteil führende ungewöhnliche rechtliche Gestaltung gewählt wird, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Ungewöhnlich ist eine Gestaltung, die nicht der Gestaltung entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde. Liegt ein Missbrauch vor, entsteht der Steueranspruch wie bei einer gewöhnlichen rechtlichen Gestaltung.“*

© Autoren AktStR

**§ 3 Abs. 9 UStG**  
**Streichung der Sätze 4 und 5**

*„(9) <sup>1</sup> Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. <sup>2</sup> Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen. <sup>3</sup> In den Fällen der §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes führen die Verwertungsgesellschaften und die Urheber sonstige Leistungen aus. <sup>4</sup> Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. <sup>5</sup> Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“*

© Autoren AktStR

### § 3 Abs. 9 UStG Streichung der Sätze 4 und 5

- Streichung S. 4 u. 5 erfolgt, weil nach EuGH **für jeden einzelnen Umsatz** (also nicht generell) entschieden werden muss, ob Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt.
- Bei Restaurationsumsätzen ist entscheidend, ob **qualitativ** Lieferelemente oder Elemente einer sonst. Leistung überwiegen.
- FinVerw legt Regelung bereits gemeinschaftsrechts-konform aus, so dass die **geplante Rechtsänderung nur der Klarstellung dient.**

© Autoren AktStR

### JStG 2008 – UStG/ASTG

#### Abschaffung von § 13 d UStG

- Haftung des leistenden Unternehmers, wenn in Berichtigungsfällen Leistungsempfänger die USt nicht entrichten

#### Einschränkung der Hinzurechnungsbesteuerung, § 8 Abs. 2 AStG-E

- Keine Hinzurechnungsbesteuerung für durch Inländer beherrschte Gesellschaften mit Sitz in EU/EWR-Staaten, wenn tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit nachgewiesen

© Autoren AktStR



## Doppelte Haushaltsführung

### *Aufwendungen doppelte Haushaltsführung* **§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG**

*„5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.“*

© Autoren AktStR

### **BFH-Urt. v. 24.5.2007 – VI R 47/03, BFH/NV 2007, 1583**

#### **(Fall I: Doppelte Haushaltsführung bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz)**

1996	Kl. ist berufstätig mit Hauptwohnsitz in Berlin
gleichzeitig	Kl. ist berufstätig mit Zweitwohnung in Bonn
ESt-Erklärung 1996	Aufwendungen für Zweitwhg. in Bonn als WK

© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 15.3.2007 – VI R 31/05, BFH/NV  
2007, 1236  
(Fall II: Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher  
Lebensgemeinschaft)**

Seit 1988	Kl. ist in H berufstätig mit Wohnung in H
Seit 1988	Lebensgefährtin ist in W berufstätig mit Wohnung in W
Oktober 1996	Geburt der gemeinsamen Tochter Lebensgefährtin – im Erziehungsurlaub – wohnt weiterhin in W
Juli 1997	Lebensgefährtin zieht mit Tochter nach B
1998	Kl. fährt regelm. zu Lebensgefährtin nach B, behält aber Wohnung in H
Oktober 1998	Kl. verlegt Hauptwohnsitz von H nach B in die Whg. der Lebensgefährtin Zweitwhg. in H bleibt bestehen. Lebensgefährtin plant für Mai 1999 wieder Berufstätigkeit
Mai 1999	Lebensgefährtin ist wieder berufstätig

© Autoren AktStR

**BFH-Urteil v. 20.7.2006 – VI R 20/04, BFH/NV  
2006, 2068**

**(Fall III: Zeitlich beschränkte doppelte Haushaltsführung)**

WS 1992/93	Studium des Kl. in D Kl. unterhält Wohnung in D
1994	Studium in D Wohnung in D und 3 Zimmer in B (Elternhaus)
1995	Studienabschluss in D

© Autoren AktStR

## **Doppelte Haushaltsführung: Angemessenheit der Wohnung am Beschäftigungsort**

**BFH-Urt. v. 9.8.2007 – VI R 10/06 und VI R 23/05**

Notwendige (Mehr-) Aufwendungen nur

- für Wohnung mit **bis zu 60 qm** Wohnfläche
- mit einem nach Lage und Ausstattung **durchschnittlichen Wohnstandard (= ortsüblicher Durchschnittsmietzins)**

© Autoren AktStR

## **Merkmale der doppelten Haushaltsführung**

- Ein **eigener Hausstand** des Stpfl.
- Ein vom Hausstand **abweichender Beschäftigungsort**, an dem der Stpfl. eine Wohnung unterhält
- Eine **berufliche Veranlassung für die Aufspaltung** der Haushaltsführung

© Autoren AktStR

## Anforderungen an den Hausstand

- Erforderlich sind Wohnraum, Küche (ggf. Kochnische) und sanitäre Anlagen
- Räume müssen ihrer Funktion nach als Wohnung eingerichtet sein, d.h. es müssen Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche etc. vorhanden sein

© Autoren AktStR

Eigener Hausstand muss aus eigenem Recht genutzt werden  
Es genügt die Gestattung der Wohnungsnutzung

### Beispiel

Z hat in K (Arbeitsstätte) eine Wohnung gemietet. Sein Lebensmittelpunkt befindet sich in S. Dort bewohnt er die OG-Wohnung in einem ZFH, das ihm sein Vater vor einigen Jahren übertragen hat. Seine Eltern bewohnen die EG-Wohnung. Eltern haben sich ein lebenslängliches, unentgeltliches Nießbrauchsrecht vorbehalten. Die Aufwendungen für die Heimfahrten von K nach S sowie die Mietkosten für die Wohnung in K macht Z als WK i.R.e. doppelten Haushaltsführung geltend.

### Lösung

Der Vorbehaltsnießbrauch an der von Z genutzten Wohnung schließt einen eigenen Hausstand des ArbN nicht aus, wenn gesichert ist, dass Z die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzen kann.

© Autoren AktStR

### **Beispiel (mehrfache doppelte Haushaltsführung)**

A hat seinen Familienwohnsitz in Hannover. Die Woche über arbeitet er drei Tage am Unternehmenssitz in Berlin und zwei Tage in einer Zweigniederlassung in Köln. A hat sowohl in Berlin als auch in Köln eine kleine Wohnung angemietet.

### **Lösung**

A kann Mehraufwendungen für drei Wohnungen i.R.e. doppelten Haushaltsführung steuermindernd geltend machen.

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG „Mehraufwendungen ... **wegen einer** ... doppelten Haushaltsführung“ bezieht sich nicht auf „eine“ doppelte Haushaltsführung (als Zahlwort), sondern wird als unbestimmter Artikel gebraucht.

## **Begründung der doppelten Haushaltsführung muss beruflich veranlasst sein**

### **Beispiel (zeitlich verzögerte Wohnungsanmietung)**

A arbeitet in M im Schichtdienst. Der Beschäftigungsort ist ca. 100 km von der Familienwohnung entfernt. A ist bisher täglich mit dem Auto von M nach R und zurück gefahren. Nach einem Herzinfarkt hat ihm sein Arzt dringend empfohlen, auf die täglichen Autofahrten zu verzichten. A mietet daraufhin in M eine Wohnung an.

## Begründung der doppelten Haushaltsführung muss beruflich veranlasst sein

### Lösung

Aufwendungen für die Wohnung in M können i.R.e. doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden. Eine berufliche Veranlassung liegt auch dann vor, wenn der Stpfl. aus gesundheitlichen Gründen tägliche Fahrten zum Beschäftigungsort vermeiden muss.

© Autoren AktStR

## Doppelte Haushaltsführung nach Eheschließung

### Beispiel

A ist Dozent an der Fachhochschule in F. Im September 2007 heiratet er B, die als Richterin in G tätig ist. Nach der Hochzeit beziehen A und B eine gemeinsame Wohnung in S. Beide fahren von dort regelmäßig zu ihren Beschäftigungsorten in F und G.

### Lösung

A und B haben in diesem Fall zwar nicht – entsprechend der bisherigen BFH-Rspr. – eine der beiden Wohnungen zur gemeinsamen (Familien-) Wohnung gemacht. Allerdings lässt es der BFH in der Revisionsentscheidung Fall II auch zu, dass der Familienhausstand an einem dritten Ort – hier S – genommen wird.

© Autoren AktStR

## Doppelte Haushaltsführung bei Ledigen

Indizien für Mittelpunkt der Lebensinteressen im Haupthausstand:

- **Größe und Ausstattung** der beiden Wohnungen,
- **Aufenthaltsdauer** in den jeweiligen Wohnungen und
- **Ort der sozialen Integration** des Stpfl.

© Autoren AktStR

## Notwendige Mehraufwendungen

### Fahrtkosten

- bei Beginn und Ende
- wöchentliche Heimfahrten (wie WK abziehbar)

### Wohnungsmiete

- nur angemessene Kosten sind abziehbar
- kritisch ab 100 qm

### Verpflegungsmehraufwand

- für die ersten 3 Monate
- Pauschbetrag von 24 EUR/Tag

© Autoren AktStR

## Notwendige Mehraufwendungen

### Sonstige Kosten

- Umzugskosten
- Telefonkosten
- Fehlbelegungsabgabe, Zweitwohnungssteuer

## Steuerrechtliche Anforderungen an Angehörigenverträge

Angehörigenverträge müssen

- ernstlich gewollt
- zivilrechtlich wirksam
- klar und eindeutig geregelt
- tatsächlich durchgeführt sein und
- dem entsprechen, was unter Fremden angemessen oder üblich ist  
(Fremdvergleich)



## Fall I: Zeitnahe Heilung eines Formmangels

1991 – 1993 Errichtung von 3 MFH

Finanzierung durch Darlehen von 3 minderjährigen Enkelkindern

Vertragsabschluss durch Vater der Enkelkinder

Gewährung weiterer Kredite in variabler Höhe

1998 Bestellung eines Ergänzungspflegers, der die Verträge genehmigt

© Autoren AktStR

## Fall II: Schuldhafte Nichtbeachtung von Formvorschriften

Darlehensverträge mit 6 minderjährigen Kindern über je 50.000 DM

Vertretung der Kinder durch die Mutter

FA erkennt Schuldzinsen nicht als WK bei VuV an

Einspruchsbegründung: Vormundschaftsgericht und FA hatten Auskunft erteilt, dass die Bestellung eines Ergänzungspflegers nicht erforderlich sei

© Autoren AktStR

**BMF-Schr. v. 2.4.2007 – IV B 2 - S 2144/0,  
BStBl I 2007, 441**

**Nichtanwendungs-Erlass zu Fall I**

Ergibt sich die Beachtung von Formvorschriften unmittelbar aus dem Gesetz, bestehen bei Nichtbeachtung ernstliche Zweifel am Bindungswillen der Vertragspartner

© Autoren AktStR

**Eltern können Kind nicht vertreten, wenn auch  
ein Vormund von der Vertretung  
ausgeschlossen wäre, § 1795 BGB**

- Rechtsgeschäft zwischen Eltern und Kind, es sein denn, das Rechtsgeschäft besteht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit
- Übertragung/Verpflichtung zur Übertragung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung der Kinder
- Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kindern

Ausnahme: Rechtsgeschäft bringt Kind ausschließlich rechtliche Vorteile

© Autoren AktStR

## „Oder-Konto“ – Rechtsprechung

- BVerfG v. 7.11.1995: „Oder-Konto“ (beide Ehegatten sind allein verfügbungsberechtigt) steht Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses nicht entgegen
- Begründung: Maßgebend ist Rechtsbindungswille und tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses
- Parallele zu Fall I: Unwirksamkeit hat nur indizielle Bedeutung. Angesichts der tatsächlichen Durchführung sei indiziell zu würdigen, dass zeitnah Genehmigung eingeholt wurde

© Autoren AktStR

## § 8 Abs. 3 KStG

*„Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der KapG verbunden ist, mindern das Einkommen nicht. Verdeckte Einlagen erhöhen das Einkommen nicht. ...“*

© Autoren AktStR

## **vGA ist eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung), die**

- **durch** das **Gesellschaftsverhältnis** veranlasst ist,
- sich auf die **Höhe** des **Einkommens** auswirkt und
- in **keinem** Zusammenhang zu einer **offenen** Ausschüttung steht.

Rechtsfolge: Gewinnkorrektur außerhalb der StBil durch  
Hinzurechnung zum Steuerbilanzgewinn =  
2. Stufe der Gewinnermittlung

## **Beispiele für Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis**

- Ein Gesellschafter erhält für seine Geschäftsführertätigkeit ein unangemessen hohes Gehalt
- Die GmbH zahlt einem Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt
- Der Gesellschafter erhält ein zinsloses oder niedrigverzinsliches Darlehen von der GmbH

## Beispiele für Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis

- Der Gesellschafter erhält ein Darlehen, obwohl schon bei Hingabe des Darlehens mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muss
- Der Gesellschafter vermietet an die Gesellschaft oder mietet von ihr Gegenstände und überlässt ihr Rechte oder nutzt gesellschaftseigene Rechte zu einem unangemessenen Preis

© Autoren AktStR

Auch Zuwendungen an

nahe stehende Personen

können eine vGA sein

Nicht nur Angehörige i.S.d. § 15 AO

- enge persönliche Freunde
- Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

© Autoren AktStR

## Fall I: Unterschlagung eines nahe stehenden GmbH-GF

X - GmbH

	Vater (Kl.)	98%
	Schwiegertochter	2%

GF – Sohn des Kl.  
ab 1999 auch der Vater

2002 Feststellung durch Ap – Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet  
– Sohn hat auf Grund fingierter Rechnungen folgende Zahlungen vereinnahmt

1997	ca. 134.000 DM
1998	ca. 197.000 DM
1999	ca. 161.000 DM

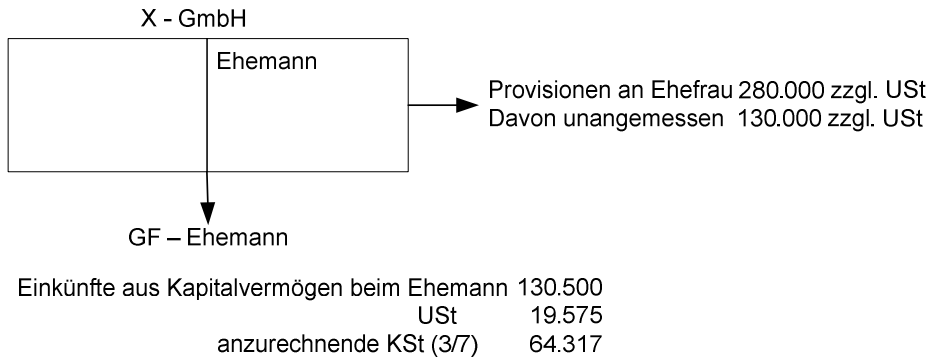
© Autoren AktStR

## Probleme bei vGA an nahe stehende Person

- Welchem Gesellschafter ist die vGA zuzurechnen?
- Kann u.U. eine Zurechnung beim Begünstigten vorgenommen werden?
- Haben etwaige Verletzungen der Überwachungspflicht der Gesellschafter Konsequenzen für eine vGA?

© Autoren AktStR

### Fall II: Unangemessene Provisionen an nahe stehende Personen



© Autoren AktStR

### Fall III: Zurechnung der vGA, wenn der Begünstigte mehreren Gesellschaftern nahe steht

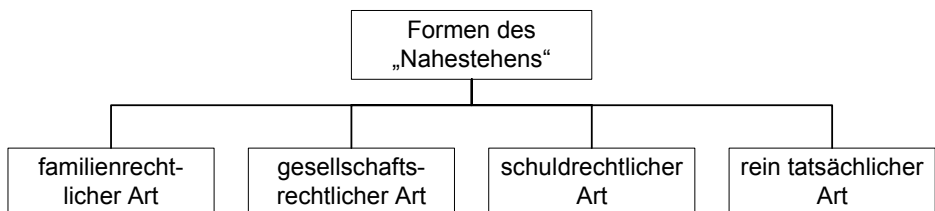
X-GmbH

	Kl. (Geschäftsführer)	30 %
	G (Lebenspartnerin von L [Bruder des Kl.])	70 %

L war als kfm. Angestellter bevollmächtigt, die X-GmbH allein zu vertreten. Aufgrund dieser Befugnis und mit Wissen der G hatte er in den Streitjahren Materialverkäufe zu Lasten der X-GmbH auf eigene Rechnung getätigt.

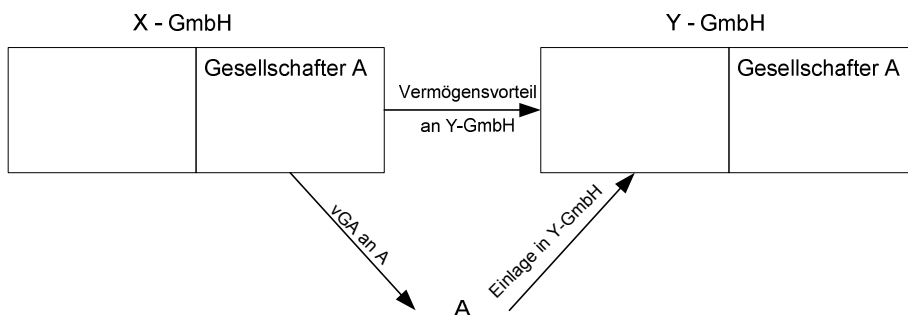
© Autoren AktStR

## Nahe stehende Personen



© Autoren AktStR

## vGA zwischen KapG

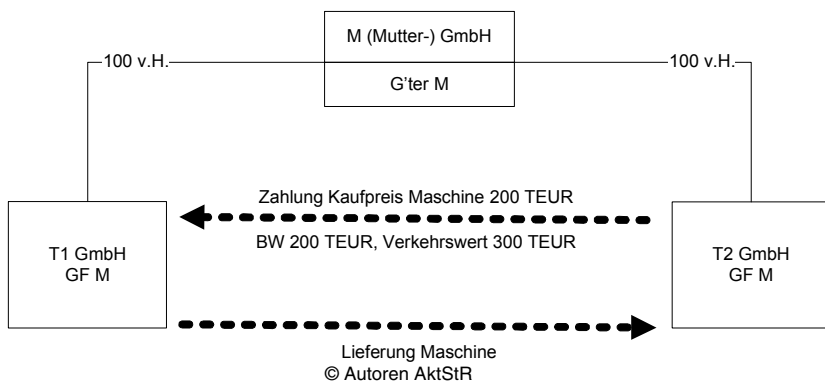


© Autoren AktStR



### Beispiel

M ist alleiniger Gesellschafter-GF der M-GmbH sowie GF der T1-GmbH und der T2-GmbH. Die M-GmbH hält sämtliche Geschäftsanteile der T1- und der T2-GmbH. Die T1-GmbH verkauft der T2-GmbH eine Werkzeugmaschine (Buchwert 200.000 EUR, Verkehrswert 300.000 EUR) für 200.000 EUR.



### Lösung



## Beispiel

M und F sind Ehegatten. M ist Alleingesellschafter und GF der A-GmbH. Diese wendet der B-GmbH, an der seine Ehefrau F mit 40 v.H. beteiligt ist, durch den Verkauf von WG unter Marktpreis Vorteile zu.

© Autoren AktStR

## Lösung

Auf der Ebene der A-GmbH liegt eine vGA vor.

Vorteil der F: Wertsteigerung ihrer Beteiligung.

FinVerw: vGA ist dem Alleingesellschafter M zuzurechnen, der insoweit Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

Über die Frage, welche steuerlichen Auswirkungen sich in dieser Konstellation für die nahe stehende Person ergeben, hat der BFH bisher noch nicht entschieden.

© Autoren AktStR

## Problem der Zurechnung der vGA

Offen: Darf die vGA dem Gesellschafter nur zugerechnet werden, wenn er selbst dadurch einen Vermögensvorteil erlangt?

BMF: vGA ist stets **dem Gesellschafter** als Einnahme **zuzurechnen**, dem die begünstigte Person nahe steht

## BFH: Bei Vorteilszuwendung an nahe stehende Person spricht Beweis des ersten Anscheins für eine vGA

### Ausnahme:

- Zuwendung hat keine Ursache im Gesellschaftsverhältnis
- Es besteht keine direkte Beziehung zur nahe stehenden Person
- Vorteilszuwendung beruht auf persönlicher Beziehung eines anderen Gesellschafters
- Gesellschafter hatte von der Begünstigung keine Kenntnis

## § 46 GmbHG – Aufgabenkreis der Gesellschafter

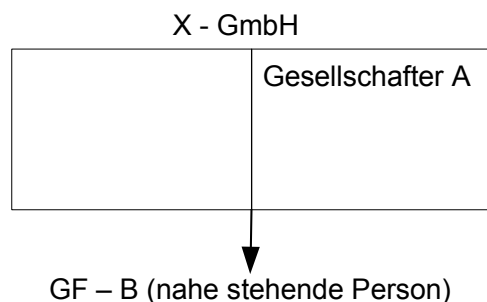
„Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; ...
5. Die Bestellung und die Abberufung von GF sowie die Entlastung derselben;
6. Die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung...“

Daraus ergeben sich nur Gesellschaftsrechte, keine  
Überwachungspflichten

© Autoren AktStR

## Probleme bei der Zurechnung



B bereichert sich zu Lasten der GmbH ohne Wissen des A  
Gesellschaftsebene → vGA  
Gesellschafterebene → keine Zurechnung beim Gesellschafter  
GF → Besteuerung nach § 20 oder § 19 EStG?

© Autoren AktStR

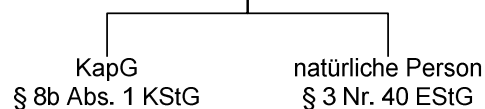
## Verfahrensfragen § 32 a Abs. 1 KStG

Änderungen eines KSt-Bescheids auf Grund einer vGA



ESt-Bescheid des betroffenen Gesellschafters/der betroffenen nahe stehenden Person kann geändert, aufgehoben oder erlassen werden

Korrespondierend beim Empfänger der vGA  
Steuerfreistellung/Halbeinkünftebesteuerung



Voraussetzung: vGA hat auf Ebene der KapG das Einkommen nicht gemindert

© Autoren AktStR

## Zahlung eines Nutzungsentgelts statt 1%-Regelung

ArbN kann Firmen-Kfz für Fahrten zur Whg und Arbeitsstätte nutzen  
Entgeltvereinbarung: 0,80 DM/gefahrenen km

Gleiches gilt für andere Privatfahrten, die vom ArbG aber genehmigt werden müssen

Mitteilung der Regelung an das FA und Auskunft, dass kein geldwerter Vorteil zu versteuern sei

Ap: Ansatz der 1%-Regelung für private Nutzung

Fahrten Whg/Arbeitsstätte i.H.v. 0,03% des Listenpreises je Entfernungskm abzgl. gezahltes Nutzungsentgelt

© Autoren AktStR

## Abtretung von LV-Ansprüchen zur Absicherung eines Avalkredits

Abschluss eines Avalkreditvertrages i.H.v. 70.000 DM mit der Bank

Abtretung der Ansprüche aus einer Kapital-LV über  
100.000 DM als Sicherheit

Anzeige der Abtretung durch das Kreditinstitut

Bescheid des FA über die gesonderte Feststellung der Steuerpflicht der  
Zinsen

© Autoren AktStR

## Gekürzte Entfernungspauschale

### Entscheidungen der FG

Nds. und Saarland –

Vorlage an das BVerfG

Baden-Württemberg und Köln –

Gekürzte Entfernungspauschale ist  
nicht zu beanstanden

Nds. –

Gewährung der AdV zwecks  
Eintragung eines Freibetrages

© Autoren AktStR

## **BMF-Schr. v. 4.5.2007**

Anträge auf AdV sind abzulehnen, u.z.

- Anträge auf Eintragung eines Freibetrags auf der LSt-Karte
- Anträge auf die ungekürzte Entfernungspauschale bei den ESt-Vz
- Anträge auf Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungspauschale in künftig ergehenden ESt-Bescheiden ab VZ 2007

© Autoren AktStR

## **Aussetzung der Vollziehung (AdV) wegen Kürzung der Entfernungspauschale**

### **BFH v. 23.8.2007 – VI B 42/07**

AdV wird gewährt, weil verfassungsrechtliche Zweifel an der Kürzung bestehen

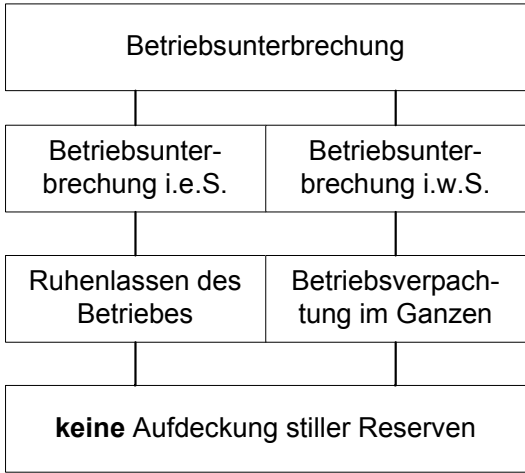
### **BMF-Mitteilung v. 12.9.2007:**

Einführung eines „*unbürokratischen und schnelleren*“ Verfahrens  
Stpfl. können Einspruch und AdV-Antrag zu Protokoll erklären.  
Anschließend wird im Wege der AdV der begehrte Freibetrag  
auch für die ersten 20 Entfernungskm auf der LSt-Karte  
eingetragen.

### **ESt-Bescheide ab 2007**

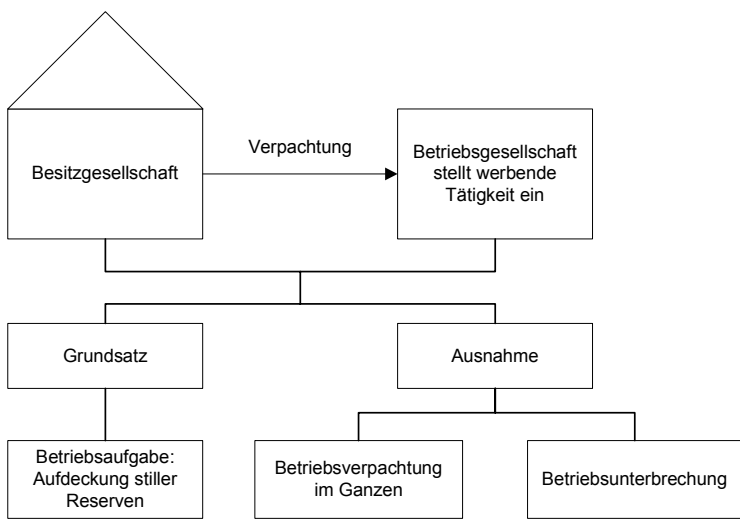
ergehen hinsichtlich Entfernungspauschale vorläufig (§ 165 AO).

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

### Beendigung der Betriebsaufspaltung



© Autoren AktStR



### Sachverhalt in tabellarischer Form

1949	OHG-Gründung (Weberei und Großhandel) durch W und O
1965/ 1966	Einstellung der Weberei, Veräußerung des AV; Fremdvermietung der Produktionshalle und der Lagerflächen im Verwaltungsgebäude
1970	Verpachtung des „Handels- und Produktionsgewerbes in Textilien“ an betriebsidentische GmbH; Verpachtung des Verwaltungsgebäudes an diverse Fremde und sukzessiver Umzug in das ehemalige Werkwohnhaus
1977	Umbau der Produktionshalle in einen Supermarkt (1,5 Mio. DM) und Fremdverpachtung

© Autoren AktStR

### Sachverhalt in tabellarischer Form

1981	Nach dem Tod des O wird dessen Witwe OHG- Gesellschafterin; Kündigung des Pachtvertrags zum 31.12.1981, aber Fortzahlung der Pacht
1985	Gründung einer A-OHG (neu) zwischen Gesellschafter W und dessen Ehefrau; Fortführung des Pachtvertrags bis zur Kündigung zum 31.12.1991
1992	Auflösung der A-OHG (alt), Übertragung des Grundbesitzes zu je ½ auf W und die Witwe des O und Fortführung des Pachtvertrags als GbR

© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 14.3.2007 – XI R 15/05,  
BFH/NV 2007, 1232**

Kl. ist alleiniger Kommanditist von vier Gesellschaften mit Sitz in Liechtenstein, gegründet nach liechtensteinischem Recht.

KG´s hatten Grundbesitz im Inland und übten rein vermögensverwaltende Tätigkeit aus.

Komplementäre waren nach liechtensteinischem Recht gegründete GmbH´s mit Sitz in Liechtenstein.

Diese schieden Ende 1994 aus der KG aus.

FA: Mit Ausscheiden sei die gewerbliche Prägung entfallen  
Aufgabegewinn i.H.v. rd. 4.750.000 DM

**Anspruch eines Ausländers auf Kindergeld**

	Kindergeldanspruch	kein Kindergeldanspruch
Aufenthaltsberechtigung	X	
Aufenthaltsurlaubnis	X	
Aufenthaltsbewilligung		X
Aufenthaltsbefugnis		X
Duldung		X

### Fall I: Kindergeld für geduldete Ausländer

- 1992            Kl. lebt in Deutschland (Bürgerkriegsflüchtling)
- ab 05/1995    Bewirtschaftung eines Imbisswagens i.R.e. GbR
- ab 08/1998    Aufenthaltserlaubnis  
                  Antrag auf Kindergeld wird bewilligt  
                  Antrag auf Kindergeld für die Zeit davor wird abgelehnt

© Autoren AktStR

### Fall II: Kindergeld für geduldete Ausländer nach Aufgabe einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit

- 08/2001 - 07/2003    Klin. lebt in Deutschland, ausländerrechtlich  
                                  geduldet, sozialversicherungspflichtige  
                                  Tätigkeit
- 08 -12/2001            Zuschuss vom Sozialamt
- ab 01/2002            Kein Zuschuss mehr mit Hinweis auf  
                                  Kindergeldanspruch, Sozialamt beantragt  
                                  Erstattung des Kindergeldes für 08-12/2001
- 01/2004                Kindergeldkasse hebt Kindergeldfest-  
                                  setzung ab 04/2002 auf, weil sozial-  
                                  versicherungspflichtige Beschäftigung ab  
                                  03/2002 beendet wurde Rückforderung  
                                  11.538 DM

© Autoren AktStR

## Finanzierbarkeit einer Pensionszusage

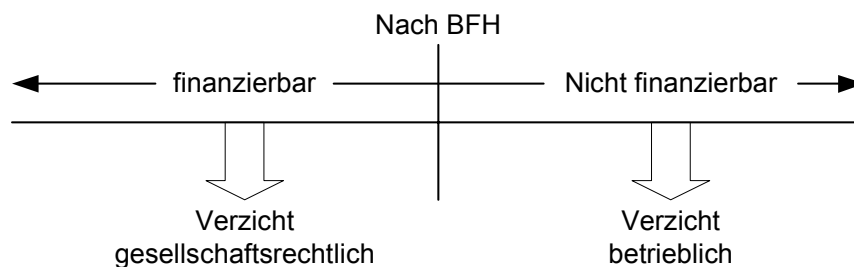
**BMF:** Pensionszusage ist nicht finanzierbar, wenn auf Grund eines unmittelbar nach dem Bilanzstichtag eintretenden Versorgungsfalls der dann zu passivierende Barwert zu einer bilanziellen Überschuldung führt

**BFH:** Es ist nicht vom größten denkbaren Risiko eines fiktiv vorzeitigen Versorgungsfalls auszugehen  
Pensionszusage ist finanzierbar, wenn der gegenwärtige Barwert nicht zu einer Überschuldung führt

© Autoren AktStR

## Betriebliche Veranlassung bei Verzicht auf Pensionszusage

– Oberste Finanzbehörden des Bundes und der Länder –



Bei drohender Überschuldung ist Verzicht nur betrieblich veranlasst, wenn auch Fremd-GF zum Verzicht bereit wäre

© Autoren AktStR

## Gewerbsteuerliche Hinzurechnung der wegen Überentnahmen nicht abziehbaren Schuldzinsen

### Beispiel:

Die gesamten betrieblichen Zinsaufwendungen belaufen sich auf 30.000 EUR. Zinsaufwendungen i.H.v. 1.500 EUR sind nicht abziehbar gem. § 4 Abs. 4 a S. 5 EStG.

Die Zinsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Investitionsdarlehen i.S.v. § 4 Abs. 4 a S. 6 EStG (Laufzeit 3 Jahre)	5.000 EUR
Langfristige sonstige Zinsaufwendungen (Dauerschulden)	20.000 EUR
Kurzfristige Zinsaufwendungen (keine Dauerschulden)	5.000 EUR
	<hr/>
	30.000 EUR

© Autoren AktStR

## Gewerbsteuerliche Hinzurechnung der wegen Überentnahmen nicht abziehbaren Schuldzinsen

### Lösung:

Die gem. § 8 Nr. 1 GewStG hinzuzurechnenden Dauerschuldzinsen setzen sich wie folgt zusammen:

Zinsen für Investitionsdarlehen	5.000 EUR
Übrige Dauerschuldzinsen (94 v.H. v. 20.000 EUR)	18.800 EUR
Gesamtbetrag	<hr/> 23.800 EUR
Hinzuzurechnende Dauerschuldzinsen	11.900 EUR

© Autoren AktStR

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft richtet sich danach, ob es sich

- um Leistungen handelt, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten werden oder
- um Leistungen, die gegen (Sonder-)Entgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind.

Außerdem muss die GF-Leistung durch den Gesellschafter als Unternehmer **selbstständig erbracht werden**, § 2 Abs. 2 UStG.

### **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG**

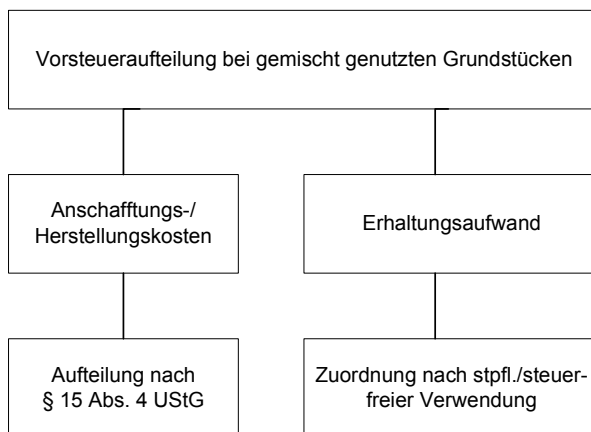
*„Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,*

*1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammenge-schlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;“*

	Arbeitsvertrag	Geschäftsführungs- vergütung (Sonderentgelt)	USt- Pflicht	
<b>OHG</b>	X	X	Nein	natürliche Personen
(Geschäftsführender Gesellschafter)		X	Ja	
<b>KG</b>	X	X	Nein	
(Komplementär)		X	Ja	
<b>GmbH &amp; Co. KG</b>	X	X	Nein	
(Kommanditist ist GF der GmbH)		X (von der KG)	Ja	juristische Personen
<b>GmbH &amp; Co. KG</b> (Vergütung an GmbH)				
GmbH erhält Vergütung für Geschäftsführung			Ja	
GmbH erhält Vergütung, die direkt an Kom. gezahlt wird			Ja	
GmbH erhält Haftungsvergütung			Nein	
GmbH erhält Vergütung für GF + Haftung			Ja	

© Autoren AktStR

### BFH-Rspr. zur umsatzsteuerlichen Abgrenzung von AK/HK zu Erhaltungsaufwand



© Autoren AktStR

**Beispiel**

A errichtet ein Wohn- und Geschäftshaus. Die Baukosten betragen 1.190.000 EUR. 50 % der Flächen werden stpfl. vermietet. Von den Baukosten entfallen 400.000 EUR zzgl. USt auf gemischt genutzte Gebäudeteile. Von den restlichen 600.000 EUR zzgl. USt entfallen 60 % auf den stpfl. vermieteten Teil.

© Autoren AktStR

**Lösung:**

Die Vorsteuer von 190.000 EUR ist unter Berücksichtigung der Auffassung des BMF wie folgt abziehbar:

	<b>HK</b>	<b>USt</b>	<b>abziehbar</b>	<b>%</b>
gemischt genutzte Gebäudeteile	400.000	76.000	38.000	50
stpfl. vermietete Gebäudeteile	360.000	68.400	68.400	100
steuerfrei vermietete Gebäudeteile	240.000	45.600	0	0
	<hr/> 1.000.000	<hr/> 190.000	<hr/> 106.400	<hr/> 56

Unter Berücksichtigung der Auffassung des BFH wären lediglich 50 % von 190.000 EUR, also 95.000 EUR als Vorsteuer abziehbar (§ 15 Abs. 4 UStG).

© Autoren AktStR



## § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG n.F. ab 1.7.2004

*„Der Umsatz wird bemessen*

*(...)*

*2. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 a Satz 1 Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das WG maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15 a entspricht.“*

© Autoren AktStR

## Bemessung der Kosten bei privater Verwendung

- BMF: Verteilung der AfA auf den Bewilligungszeitraum hinsichtlich der nichtunternehmerisch genutzten Wohnung gilt auch für Zeiträume vor dem 1.7.2004 (in allen offenen Fällen)
- FG Nds.: Verteilung der AfA auf 50 Jahre
- BFH: BMF-Schr. fehlt es an einer Rechtsgrundlage  
Neue Rechtslage ist erst ab 1.7.2004 anzuwenden

© Autoren AktStR

## Hinweise

1. **Umsatzsteuerfestsetzungen bis einschließlich 2003** können zugunsten der Stpfl. abgeschlossen werden.
2. **USt-Festsetzungen 2004** sollten unter Hinweis auf die verfassungsrechtlich zweifelhafte Rückwirkung des EURLUmsG auf den 1.7.2004 zunächst noch offen gehalten werden.
3. Bei **USt-Festsetzungen ab 2005** können Einsprüche/Klagen zurückgenommen werden.

© Autoren AktStR

## § 4 Nr. 9 b) S. 1 UStG

Wegfall der Steuerbefreiung für Umsätze der öffentlichen Spielbanken (StEindämmG mit Wirkung vom 6.5.2006)

FG Düsseldorf gewährt AdV für Umsätze aus Glücksspielautomaten mit Geldeinsätzen

Es sei zweifelhaft, ob Art. 13 der 6. EG-RL eine generelle Ausnahme von der Steuerbefreiung erlaube

Die gemeinschaftliche Ausnahme sei durch die Neuregelung zur Regel geworden

BFH: Az V B 96/07

© Autoren AktStR

## Zuwendungen an Sportvereine

Kl. unterstützte über Jahrzehnte Fußballverein Viktoria Köln

Verein unterhielt Amateur- und Profimannschaften

Zu Saisonbeginn wurde das finanzielle Engagement abgestimmt

Mindestens einmal monatlich wurde ein nicht gedeckter Finanzbedarf durch Scheckübergabe ausgeglichen (über 100 Einzelzahlungen)

LSt und SozV-Beiträge wurden überwiegend nicht abgeführt

Nach einer Steuerfahndungsprüfung erließ das FA  
zusammengefasste SchSt-Bescheide mit Verweis auf den  
Steuerfahndungsbericht

## Bestimmtheit von SchSt-Bescheiden

Zusammenfassung mehrerer Steuerfälle in einem SchSt-Bescheid ist nur zulässig, wenn ersichtlich ist, welche einzelnen Steuerfälle darin zusammengefasst sind.

## Merkmal der Freigebigkeit

### **R 18 Abs. 2, 3 ErbStR:**

Leistungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft sind keine freigebigen Zuwendungen, es sei denn, dass mit der Zuwendung eine Werterhöhung der Gesellschaftsrechte verfolgt wird

## II. BFH-Senat

Im Streitfall hat der Kl. mit Hilfe der Zuwendungen etwas erreichen wollen, was „im ureigenen Interesse“ des Vereins liegt.

**Folge:** Freigebige Zuwendung

**BFH-Urt. v. 18.4.2007 – XI R 47/05,  
BFH/NV 2007, 1554**

Kl. erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, einer der Kl.  
daneben auch Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft

FA kürzte Vorwegabzug um 16% des Bruttoarbeitslohns beider Kl.

Mit Einspruch wird Herabsetzung der Einkünfte aus der  
Mitunternehmerschaft begehrt

FA erlässt geänderten ESt-Bescheid

Dagegen Einspruch wg. Kürzung des Vorwegabzugs bei beiden Kl.

FA verwirft Einspruch als unzulässig